



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 3 1. Okt. 1989

Nr. 1381

Baulinienplan "Mülistrasse"/OG Gachnang/Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 17. Juli 1989 ersucht die Ortsbehörde Gachnang um Genehmigung des Baulinienplans "Mülistrasse". Den Akten der Gemeinde ist zu entnehmen, dass beim Planauflege- und Beschliessungsverfahren den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Während der öffentlichen Auflage wurde von der Möglichkeit des fakultativen Referendums kein Gebrauch gemacht. Beim Baudepartement sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. Dem Planungsbericht ist unter anderem zu entnehmen, dass der Baulinienplan "Mülistrasse" durch ein Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. 953 ausgelöst wurde. Der Baulinienplan ordnet für die im rechtskräftigen Zonenplan der Dorfkernzone D3 zugewiesenen Parzellen entlang der Nordseite der Mülistrasse den Strassenabstand. Gemäss Planlegende bestimmt die Baulinie "die Grenze, bis zu der Bauten erstellt werden dürfen". Da die Baulinie nur für Bauten gilt, hat das zur Folge, dass für Anlagen der nach Art. 5.44 BauR geltende Abstand von 6.00 m massgebend ist. Vorbehalten bleibt die Anwendung von § 94 StrG. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben die interessierten Ämter keine Einwände vorgebracht. Der Baulinienplan ist zweckmässig; einer Genehmigung steht somit auch in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsbehörde am 17. Juli 1989 beschlossene Baulinienplan "Mülistrasse" wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Ortskommission Gachnang, 8547 Gachnang, unter Beilage von drei Baulinienplänen "Mülistrasse" im M 1:1000, je mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Tiefbauamt
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans "Mülistrasse" mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER
i. V. Der Adjunkt

Thomas Kötig

